

MWST- Nr. \_\_\_\_\_

Ref.-Nr. \_\_\_\_\_

**Verlagerung der Steuerentrichtung**

(Art. 90 Abs. 2 Bst. e MWSTG)

**Anwendungsantrag**

Wir stellen hiermit Antrag, die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer nicht der Eidgenössischen Zollverwaltung zu entrichten, sondern sie in der periodischen Steuerabrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (auf separatem Blatt, Nr. 1234), zu deklarieren.

Wir haben vom Text des Anhangs zu diesem Anwendungsantrag Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, die darin genannten Bedingungen zu beachten.

**Verlagerungsverfahren**

Wir bitten Sie die nachfolgende Tabelle wahrheitsgetreu auszufüllen:

<b>1. Geschäftsjahr</b>		
Geschäftsjahr: vom _____ bis _____		
<b>2. Einfuhr</b>		
Die entrichtete Einfuhrsteuer im Rahmen unserer steuerbaren Tätigkeit während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres beträgt:		
	Wert in Fr.	Steuer in Fr.
• Gegenstände besteuert zum Normalsatz (7,6%)	_____	_____
• Gegenstände besteuert zum reduzierten Satz (2,4%)	_____	_____
Total	=====	=====
<b>3. Ausfuhr</b>		
Im Geschäftsjahr nach Ziffer 1 haben wir importierte Gegenstände wieder exportiert (gegebenenfalls nach einer Bearbeitung im Inland).		
Der Wert dieser Gegenstände in Fr. beträgt: _____		
<b>4. Erklärung</b>		
Aufgrund der Ein- und Ausfuhren nach Ziffern 2 und 3 ist ein jährlicher Vorsteuerüberschuss von mehr als 50'000 Franken entstanden. Wird diese Limite nach Erteilung der Bewilligung nicht mehr erreicht, ist unverzüglich die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, zu benachrichtigen.		
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Vorsteuerüberschüsse, die sich aus der Ausfuhr von Gegenständen ergeben, welche vorgängig im Inland bezogen/hergestellt wurden, nicht massgebend sind.		

Zweigniederlassungen in: \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Firmastempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

---

---

**Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anträge bearbeitet.**

---

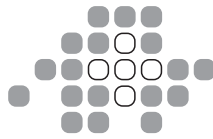
---

**Bewilligung Nr.**

Die Anwendung der Verlagerung der Steuerentrichtung wird bewilligt ab: .....

Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Abteilung Revisorat

Bern, den .....



# Verlagerung der Steuerentrichtung

## Anhang zum Anwendungsantrag

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ausführungsbestimmungen für die Verlagerung der Entrichtung der Steuer auf der Einfuhr sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV) vom 29. März 2000 geregelt.

#### **Auszug aus der Verordnung**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 90 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG),

verordnet:

#### **Art. 38** Verlagerung der Entrichtung der Steuer auf der Einfuhr

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person, welche die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer nicht der Eidgenössischen Zollverwaltung entrichten, sondern sie in der periodischen Steuerabrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung deklarieren und als Vorsteuer abziehen will, bedarf hierzu einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erteilt.

<sup>3</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuer.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung regelt den Vollzug im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung.

#### **Art. 39** Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person nebeneinander folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. sie rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode ab;
- b. sie importiert und exportiert im Rahmen ihrer steuerbaren Tätigkeit regelmässig Gegenstände;
- c. sie führt über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle;
- d. sie weist in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Einfuhren und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 50'000 Franken pro Jahr aus, welche aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die Eidgenössische Zollverwaltung herrühren;
- e. sie bietet Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens und hat keine Widerhandlungen gegen die Steuervorschriften begangen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann von der Sicherstellung der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

#### **Art. 40 Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen**

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung weg, so hat die steuerpflichtige Person die Eidgenössische Steuerverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **Art. 41 Entzug der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet oder wenn sie Widerhandlungen gegen die Steuervorschriften begangen hat. In leichten Fällen kann der Fortbestand der Bewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup> Innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem ein Entzug in Rechtskraft erwachsen ist, kann keine neue Bewilligung erteilt werden.

## **2. Berechtigung der Bewilligung**

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine steuerpflichtige Person:

- a) auf die eingeführten Gegenstände die Margenbesteuerung nicht anwendet;
- b) quartalsweise oder monatlich über die Mehrwertsteuer abrechnet;
- c) nicht nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnet;
- d) die eingeführten Gegenstände nicht im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts importiert (die Einfuhr hat in jedem Fall im eigenen Namen zu geschehen; eine allfällige Weiterlieferung wäre in jedem Fall steuerbar).

Im Falle einer Gruppenbesteuerung dürfen nur diejenigen Mitglieder der Gruppe das Verlagerungsverfahren anwenden, die über eine Bewilligung verfügen.

## **3. Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege; Verfahrenspflichten und – rechte (siehe die Randziffern 878 und ff. in der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer)**

### **3.1 Pflicht zur Buchführung**

Die Geschäftsbücher einer steuerpflichtigen Person müssen der Eigenart und Bedeutung des Unternehmens angepasst sein. Sie müssen über sämtliche ausgeführten Lieferungen und Dienstleistungen und die darauf entfallende MWST sowie über den gesamten Aufwand und die abziehbare Vorsteuer lückenlos und detailliert Aufschluss geben.

Dies bedingt unter Umständen die Führung besonderer Hilfsbücher und Kontrollen (Eingangs- und Ausgangsfaktura-Bücher oder -Journale, Warenkontrollen, Unterlagen über das Anlagevermögen, Aufzeichnungen über gemischt verwendete Gegenstände, Dienstleistungen usw.).

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen anhand von Belegen von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur MWST-Abrechnung resp. bis zum Jahresabschluss und umgekehrt leicht und zuverlässig verfolgt werden können. Die zollamtlichen Nachweise (im Original) für die Ein- und Wiederausfuhr von Gegenständen müssen ebenfalls vorhanden sein.

### 3.2 Lagerkontrolle

Eine steuerpflichtige Person, welcher eine Bewilligung zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens erteilt wurde, muss über die im Rahmen ihrer Tätigkeit importierten und exportierten Gegenstände detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrollen führen.

**Diese sind den betrieblichen Verhältnissen anzupassen und müssen so gestaltet sein, dass sich die vollständige Erfassung aller Gegenstände – auch wenn sie von Dritten be- oder verarbeitet werden – vom Eingang bis zum Ausgang leicht und zuverlässig verfolgen lassen.**

Bei hochwertigen individualisierbaren Gegenständen (darunter fallen insbesondere Kunstgegenstände, Antiquitäten, Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle und dgl.) hat die Lagerkontrolle jedoch zwingend folgende Elemente zu enthalten:

- Eingang:**
- Lagernummer\*)
  - Lieferant (beim Kauf) / Provenienz (bei Kommission oder Auswahl)
  - Datum der Faktur, des Liefer- resp. Übergabescheins
  - Einfuhrdatum (Verzollungsdatum)
  - Tarifnummer
  - Nummer des Zollausweises
  - Genaue Warenbezeichnung\*\*)
  - Menge, Anzahl, Gewicht\*\*\*)
  - Wert gemäss Einfuhrdeklaration
- Ausgang:**
- Kunde (beim Verkauf), Kommissionär, Empfänger (bei Übergabe zur Auswahl)
  - Datum der Faktur, des Liefer- resp. des Übergabescheins
  - Ausfuhrdatum (Verzollungsdatum)
  - Tarifnummer
  - genaue Warenbezeichnung \*\*)
  - Menge, Anzahl, Gewicht \*\*\*)
  - Wert gemäss Ausfuhrdeklaration

\*) Diese Nummer ist in der Lagerkontrolle, auf Warenumhüllungen und allen Belegen (Lieferantenfakturen, Zolldokumente, Lieferscheine, Kunderechnungen usw.) anzubringen.

\*\*\*) bei Gemälden z.B. auch Maler, Stil, Jahr

\*\*\*\*) z.B. auch Karat, Grain, Gramm

Eine Lagerkontrolle ist ausnahmslos auch für Gegenstände zu führen, welche eine steuerpflichtige Person nicht aufgrund eines Verkaufsgeschäftes erhält (z.B. Miete, Kommission oder Auswahl). Aus den Aufzeichnungen hat deutlich hervorzugehen, im Rahmen welcher Rechtsgeschäfte die Gegenstände eingeführt wurden.

### 3.3 Gewichtsverluste / Warenschwund

Diese (z.B. bei Schleifverlusten von Edelsteinen) müssen aus der Lagerkontrolle ersichtlich sein.

### 3.4 Pflicht zur Deklaration der Einfuhrsteuer

Mit jeder periodischen Mehrwertsteuerabrechnung ist die Einfuhrsteuer auf dem Formular 1234 zu deklarieren (ohne Entrichtung der Steuer).

### 3.5 Rückgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe der Gegenstände im Inland

Hat eine steuerpflichtige Person die Gegenstände als Verkaufskommissionärin oder zur Auswahl aus dem Ausland erhalten und gibt sie **im Inland** an den ausländischen Lieferanten bzw. Kommittenten zurück, so muss sie unverzüglich die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), zwecks Korrektur des Vorsteuerabzuges schriftlich benachrichtigen.

Die schriftliche Mitteilung an die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, ist nur dann nicht nötig, wenn der Lieferer oder Kommittent die Gegenstände **direkt** ausführt und die steuerpflichtige

Person den **Originalnachweis** der Ausfuhr (Ausfuhrnachweis siehe Randziffer 529 ff. der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer) erbringt.

### 3.6 Vermittlungsgeschäfte

Eine Abfertigung im Verlagerungsverfahren ist für Einfuhren von Gegenständen, welche die steuerpflichtige Person bloss im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, **nicht gestattet**.

### 3.7 Nutzungsänderungen

Diesbezüglich verweisen wir auf die geltenden Bestimmungen in der Broschüre Nutzungsänderungen.

### 3.8 Meldung

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Verlagerung (s. Art. 39 MWSTGV hievor) ist die steuerpflichtige Person verpflichtet, **innert 15 Tagen** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die ESTV schriftlich zu benachrichtigen.

## 4. Vorkehrungen bei der Zollabfertigung

Auf der Einfuhr der Gegenstände erhebt die Eidg. Zollverwaltung (EZV) keine Steuer, wenn folgende Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Der Zollmeldepflichtige stellt im Abfertigungsantrag das Gesuch zur Verlagerung der Einfuhrsteuer.
- Bei der Verzollung liegt ein auf den Importeur (steuerpflichtige Person) lautendes Dokument des ausländischen Versenders vor (z.B. Rechnung, Proformarechnung, Konsignationsrechnung, Konsignationsvertrag, Brief mit Wertangaben).
- Der ausländische Versender hat die MWST-Nr. und die Bewilligungsnummer der steuerpflichtigen Person (Importeur) auf dem Dokument aufgeführt. In Ausnahmefällen kann der Importeur die fehlende MWST-Nr. und/oder die Bewilligungsnummer auf dem Dokument selber anbringen. Dies allerdings nur unter den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen, dass
  - das Zollamt über eine Liste mit den Namen und den rechtsverbindlichen Unterschriften der Personen verfügt, die solche Ergänzungen beglaubigen dürfen,
  - der betreffende Importeur (steuerpflichtige Person) seine Ergänzung auf dem Dokument mit dem Firmenstempel und einer rechtsverbindlichen Unterschrift beglaubigt und
  - dem Zollamt das vom Importeur beglaubigte Dokument mit Originalfirmenstempel und Originalunterschrift vorliegt.
- Bei Selbstverzollungen ist die Identität des Deklaranten mit einem amtlichen Dokument (Identitätskarte, Pass, Führerausweis) nachzuweisen. Auf dem Abfertigungsantrag sind Name und Adresse des Deklaranten sowie Art, Nummer und Ausstellungsdatum des vorgelegten Dokuments zu vermerken.
- Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, erhebt die ZV die Steuer.
- Ausgenommen vom Verlagerungsverfahren sind die im Postverkehr (Brief- und Paketpostverkehr) von Amtes wegen verzollten Sendungen.

ABTEILUNG REVISORAT